



STADTGEMEINDE GLOGGNITZ

POL. BEZIRK NEUNKIRCHEN, NÖ
A-2640 GLOGGNITZ, SPARKASSENPLATZ 5
POSTFACH 65
www.gloggnitz.at



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Gloggnitz und
die Aufbahrungshalle

beschlossen:

§ 1 ARTEN DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle in der Einsegnungskapelle

§ 2 GRABSTELLENGEBÜHREN

- 1) Die Grabstellenbenützungsgebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei sonstigen Grabstellen (Grüften und Urnen) mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen betragen für

Erdgrabstellen:

- | | |
|---|------------|
| a) Einzelne Reihengräber (Einzelgräber) | € 325,-- |
| b) Familiengräber – und zwar | |
| • zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen | € 550,-- |
| • zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen | € 1.100,-- |
| • zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen | € 1.750,-- |
| c) Baumbestattung mit Bio-Urne | € 395,-- |

Sonstige Grabstellen:

- | | |
|--|-------------|
| a) Grüfte – und zwar | |
| • zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen | € 4.500,-- |
| • zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen | € 9.000,-- |
| • zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen | € 18.000,-- |
| b) Urnennische/Urnengrab zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen | € 1.500,-- |
| c) Urnengruft zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 1.500,-- |

- 2) Für Randgräber erhöhen sich die im Absatz 1 vorgesehenen Gebühren um 20 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3 VERLÄNGERUNGSGBÜHREN

- 1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- 2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 BEERDIGUNGSGEBÜHREN

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei,
- | | |
|--|------------|
| a) Erdgrabstellen (Einzel- und Familiengräber) | € 700,-- |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | € 1.000,-- |
| c) Gräfte (gemauerte Grabstellen) | € 1.250,-- |
| d) Urnennischen und Urnengräber | € 400,-- |
| e) Baumbestattung | € 220,-- |
- 2) Für Leichen von Kindern, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Urnen, die in unter 1a und b angeführte Gräber beigesetzt werden, beträgt die Beerdigungsgebühr 50 v.H. der im Abs. 1 festgesetzten Gebührensätze.
- 3) Findet anlässlich der Beisetzung der Leiche eine Zusammenlegung des bisherigen Grabbelages statt, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr pro zusammenzulegenden Grabschacht um € 320,--.

§ 5 ENTERDIGUNGSGEBÜHREN

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER LEICHENKAMMER (KÜHLANLAGE) UND DER AUFBAHRUNGSHALLE IN DER EINSEGNUNGSKAPELLE

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle beträgt für den ersten angefangenen Tag € 120,-- und jeden weiteren angefangenen Tag € 50,--.

§7 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Friedhofsgebührenordnung, die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz am 14.12.2023 beschlossen wurde, tritt mit 30.04.2025 außer Kraft.

Die neu beschlossene Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 01. Mai 2025 in Kraft.

